

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 3/11 BH

L 13 AS 5138/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AS 2469/10 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2010
- L 13 AS 5138/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Gründe:

I

- 1 Der Kläger bezieht seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Er ist nach eigenen Angaben im Bereich IT-Dienstleistungen selbstständig tätig und bezieht aus dieser Tätigkeit kein Einkommen.
- 2 Seinen Antrag, ihm Kosten für die Aufrechterhaltung eines US-Patents zur Verfügung zu stellen, lehnte die Beklagte ab. Hiergegen hat der Kläger Klagen erhoben, die das SG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.9.2010 abgewiesen, das LSG die Berufung mit Urteil vom 7.12.2010 als unzulässig verworfen. Der Kläger habe die Berufung nicht fristgemäß eingelegt.
- 3 Wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger PKH für ein beabsichtigtes Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Zur Begründung seines Antrags führt er verschiedene Verfahrensfehler des LSG (Verhinderung seiner Teilnahme am Verhandlungstermin; Gehörsverletzung hinsichtlich Berufungsbegründung; weitere Fehler in der Tatbestandswiedergabe; willkürliche Unzulässigkeitsverwerfung seiner Berufung als verfristet in Verbindung mit Wiedereinsetzungsablehnung) an.

II

- 4 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe vorliegt. Hier kommt mit Rücksicht auf die Entscheidung des LSG nur ein Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht. Es ist nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG zu bezeichnen. Vielmehr hat das LSG die Berufung zu Recht wegen der Versäumung der Berufungsfrist nach § 151 Abs 1 SGG als unzulässig verworfen. Die Rechtsmittelbelehrung des SG war zutreffend, da es hinsichtlich des Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG allein darauf ankommt, was das SG dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was von diesem mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt wird (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 14*). Der Rechtsirrtum des Klägers ist nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen.



- 6 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)